

**Leitlinien für den Sonder-Call COVID-19 im Rahmen des Fonds für kleine Projekte
„Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen in der Euroregion Pomerania“**

**im Rahmen des „Fonds für kleine Projekte Kommunikation-Integration-Zusammenarbeit“
kofinanziert aus dem Kooperationsprogramm Interreg VA
Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen**

Dauer des Calls:	vom 07.05.2020 bis zur Mittelausschöpfung
Maximales Gesamtvolumen eines Projektes:	50.000 Euro (darunter 85% Förderung aus dem EFRE, d.h. 42.500 Euro)
Antragstellung nach vorheriger Konsultation per Telefon bzw. E-Mail:	per E-Mail (gescannter unterschriebener Förderantrag), Originalunterlagen sind innerhalb von 2 Wochen ab dem elektronischen Antragseingang nachzureichen
Förderfähigkeit der Projektausgaben:	ein Tag nach der Genehmigung des Projektes durch die Euroregionale Lenkungscommission (ELK)
Umtauschkurs für die Budgeterstellung:	Monatskurs der EU-KOM aus dem Monat der Antragsstellung https://ec.europa.eu/budget/graphs/inforeuro.html
Termin für die Projektgenehmigung:	bis zu 4 Wochen ab der Einreichung eines kompletten Projektantrages
Maximale Laufzeit eines Projektes:	12 Monate

Grundlage:

- Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen.

Rechtsgrundlagen für vereinfachte Kostenoptionen der Kostenabrechnung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitenkosten, Pauschalbeträge (gemäß Artikel 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 14 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013).

Der Fonds für kleine Projekte (FKP) Interreg V A „Kommunikation – Integration – Zusammenarbeit“ wird im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen gefördert. Für seine Umsetzung sind der Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania (Lead-Partner) und die Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. (Projektpartner) verantwortlich.

Der Fonds für kleine Projekte ist ein Instrument zur Förderung der täglichen deutsch-polnischen Kontakte im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V A. Die COVID-19-Pandemie führt dazu, dass die Aufrechterhaltung der Kontakte in der bisherigen Form unmöglich ist. Darüber hinaus wirkt sich die Grenzschließung besonders spürbar aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht auf die Grenzregion aus und diese Wirkung wird selbst nach der Grenzöffnung noch lange anhalten. In dieser Situation müssen Aktivitäten des Fonds für kleine Projekte besonders ausgerichtet werden auf:

- a) Überwindung der Folgen der Pandemie durch Entwicklung grenzüberschreitender und innovativer Lösungen zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der sozialen und kulturellen Zusammenarbeit,
- b) Erarbeitung von grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (z.B. Zusammenarbeit medizinischer Einrichtungen, Informationskampagnen, Präventionsmaßnahmen),
- c) Modellvorhaben im Rahmen der Online-Bildung.

Potentielle Begünstigte können nichtkommerzielle Antragsteller mit Sitz bzw. mit einer Niederlassung im Fördergebiet sein, insbesondere Institutionen, die die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen unterstützen, wie z.B.:

- Institutionen der öffentlichen Verwaltung staatlicher, regionaler und lokaler Ebene, Vereinigungen dieser Institutionen sowie nachgeordnete Behörden,
- weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern, Organe der Regierungsverwaltung),
- Schulen, Institutionen des Bildungswesens, Hochschulen, weitere Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
- Wirtschaftsfördergesellschaften und -organisationen, Technologiezentren, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- gemeinnützig tätige juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen),
- Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Pflege- und Kinderheime.

Alle Projekte müssen in Zusammenarbeit und unter Teilnahme eines nichtgewerblichen Projektpartners durchgeführt werden. Hinsichtlich des Sitzes der Antragsteller gelten die bisherigen Regelungen unverändert. Zusätzlich können auch Partner außerhalb des Fördergebietes hinzugezogen werden. Partner sollten grundsätzlich aus dem Fördergebiet kommen.

Wegen der besonderen Situation können deutsch-polnische Projektteams mit Hilfe von internetbasierten Kommunikationsmitteln arbeiten. Direkte Begegnungen in den Projekten sind zulässig, soweit das jeweilige Nationalrecht dies ermöglicht.

In den Projekten im Rahmen des Sonder-Calls sind u.a. folgende Vorhaben möglich:

- Erwerb von direkten Personenschutzmitteln (u.a. Händeschutz, Gesichtsschutz, Schutzoverall, Schutzvisier bzw. Desinfektionsmittel), erforderliche Ausstattung bzw. Tests, Ankauf von Geräten zur On-Line Kommunikation und On-Line-Learning (z.B. Software, Laptops) etc.,
- Informationskampagnen, Analysen, Berichterstattungen zu den gesundheitsorientierten Vorhaben, Verhaltensweisen in der Pandemiezeit etc.,
- Aktivitäten zur Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit zwischen Partnern in der Pandemiezeit.

Einbindung der zuständigen Covid-19 Krisenstäbe im Fördergebiet:

- Antragsteller mit Sitz in Brandenburg: Bei der fachlichen Bewertung von Anträgen und der Projektauswahl sind zwingend die Krisenstäbe der Landkreise zu beteiligen. Insbesondere für den Landkreis Uckermark - Landrätin Karina Dörk, stellv. Landrat Bernd Brandenburg, Dr. Michaela Hofmann (Landratsamt Uckermark); für den Landkreis Barnim - stellv. Landrat Holger Lampe; für den Landkreis Märkisch-Oderland stellv. Landrat Rainer Schinkel.
- Antragsteller mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern: Bei der fachlichen Bewertung von Anträgen und der Projektauswahl wird empfohlen, die zuständigen Krisenstäbe der Landkreise zu beteiligen.
- Antragsteller mit Sitz in Polen: Bei der fachlichen Bewertung von Anträgen und der Projektauswahl wird empfohlen, den Westpommerschen Wojewoden im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bereich der Koordinierung der grenzüberschreitenden Aktivitäten zu beteiligen.

Antragsunterlagen:

- das FKP-Antragsformular COVID-19 samt Anlagen,
- Satzung (außer bei kommunalen Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts), bei Vereinen/Verbänden: Auszug aus dem Vereinsregister,
- Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabeordnung (betrifft ausschließlich deutsche Antragsteller).

Verfahren zur Auswahl, Genehmigung und Abrechnung von Projekten im Rahmen des Sonder-Calls COVID-19:

1. Nach einer Beratung per E-Mail bzw. telefonisch stellen die Antragsteller elektronisch einen Förderantrag: nabor@pomerania.org.pl (polnische Antragsteller) bzw. info@pomerania.net (deutsche Antragsteller).
2. Neben dem Antrag ist ein detaillierter und aufgabenbezogener Kostenplan vorzulegen. Die Kosten sind im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den marktüblichen Preisen zu veranschlagen. Hierzu reicht der Antragsteller begründende Unterlagen

und Belege ein (z.B. Belege zu Marktvergleichen und Markterkundung, Ausdrucke von Websites, Angebote von Firmen, etc.).

Förderfähig sind nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Projekt stehen und zur Erreichung des Projektziels unbedingt erforderlich sind.

Der Kostenplan kann folgende Kategorien förderfähiger Kosten umfassen:

- a) Kosten des Projektpersonals, das in die Umsetzung des Projektes involviert ist.
- b) Büro- und Verwaltungsausgaben, z.B. Büromaterial, Buchhaltung, laufende Kosten für organisatorischen Aufwand (z.B. Strom, Heizung, Wasser, Telefon, Internet).
- c) Reise- und Unterbringungskosten der Organisation, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen.
- d) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind z.B.:
 - Projektmanagementkosten (Koordination, Projektabrechnung – betrifft lediglich Verträge mit Externen),
 - Übersetzungsleistungen,
 - Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von Websites,
 - Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Projekt oder dem Kooperationsprogramm, z.B. Design, Bearbeitung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren, Pressemitteilungen, Werbeatikel und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der konkreten Darstellung des Projektes. Broschüren, Informationen etc. mit Herstellungskosten bis 10 Euro können ohne Schutzgebühr abgegeben werden. Bei höheren Herstellungskosten wird die Höhe der Schutzgebühr im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Verwaltungsbehörde festgelegt.
 - Preise/Pokale, soweit diese einen Nutzen für das Projekt darstellen,
 - Finanzbuchhaltung (außerhalb der eigenen Institution),
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, darunter:
 - Saalmiete,
 - Miete technischer Ausrüstung,
 - GEMA bzw. ZAIKS-Gebühren,
 - Ausgaben für Sanitäreinrichtungen und Objektüberwachung,
 - Ausgaben für medizinische Betreuung,

- Dolmetscherleistungen,
 - Bewirtungsausgaben sind bei ausgewählten Veranstaltungen, grundsätzlich bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 20 Personen wie folgt förderfähig:
 - bei mehr als 2 h bis 4 h Veranstaltungsdauer bis zu 10 Euro/Teilnehmer,
 - bei mehr als 4 h bis 8 h Veranstaltungsdauer bis zu 20 Euro/Teilnehmer,
 - bei mehr als 8 h Veranstaltungsdauer bis zu 35 Euro/Teilnehmer.
 - Reisekosten der Projektteilnehmer (z.B. Tickets, Miete von Transportmitteln),
 - Unterbringungskosten (max. 60 Euro pro Teilnehmer und Nacht),
 - Honorare für Referenten, Moderatoren, Workshopleiter:
 - maximal 125 Euro brutto pro Stunde (max. 1.000 Euro/Tag). In diesem Honorarsatz sind alle anfallenden Ausgaben des Auftragnehmers enthalten.
Die Honorarsätze müssen den jeweiligen Erfordernissen und den dafür erforderlichen Qualifikationen entsprechen.
 - Sonstige im Rahmen des Projektes erforderliche Expertisen und Dienstleistungen (z.B. Verbrauchsmaterial für das Projekt, darunter u.a. Lebensmittel, Workshopmaterial).
- e) Ausrüstungskosten, z.B. Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen als Grundlage für eine deutsch-polnische Kooperation, Abschreibungskosten für Ausrüstungsgegenstände/Anlagevermögen.
Alle Ausrüstungskosten müssen nachweislich für die Erreichung des Projektziels erforderlich sein.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Kosten:

- für Geschenke (ausgenommen solche im Wert von weniger als 20 Euro im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationen),
- für Leistungen, die zwischen den Projektpartnern erbracht und verrechnet werden,
- für Leistungen durch mit dem Projektpartner verbundene Unternehmen sowie für Insichgeschäfte,
- im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- für Finanzierungsausgaben (u. a. Sollzinsen, Vermittlungsleistungen, Provisionen),
- für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektpartnern ohne Außenwirkung,
- für kalkulatorische Kosten (z.B. Sonstiges und Unvorhersehbares),
- für den Kauf von Kunstwerken und Ausgaben für kommerzielle Inszenierungen,
- für Künstlerhonorare von professionellen Künstlern sowie damit in Zusammenhang stehende Ausgaben (z.B. Reisekosten, Übernachtung), ausgenommen sind angemessene Reisekosten

(Übernachtung bzw. Verpflegung) bei kostenlos (ohne Honorar) auftretenden professionellen Künstlern,

- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für den Kauf von Bühnendekorationen (Blumen, Kunstgegenstände, Bilder usw.),
- durch kommerzielle Werbung finanzierte Teile von Broschüren, Informationsmaterialien etc.

Darüber hinaus dürfen gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 **Ausgaben, die ausschließlich über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden, nicht pauschal abgerechnet werden.**

3. Für jedes Projekt wird ein individuelles Projektergebnis vereinbart. Dabei wird klar und verständlich festgelegt, wie die Erreichung des Projektergebnisses von den Begünstigten nachzuweisen ist. Unabhängig davon werden für jedes Projekt messbare Output-Indikatoren festgelegt.
4. Das FKP-Büro bewertet die Anträge formell, prüft die Angemessenheit der Kosten im Kostenplan, insbesondere ob sie im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den marktüblichen Preisen durch den Antragsteller kalkuliert wurden. Das FKP-Büro bewertet die Anträge fachlich nach den folgenden Kriterien:
 - a) Erfüllt der Antrag die Bedingungen für den Sonder-Call COVID-19?
 - b) Erfüllt der Antrag die Ziele des Kooperationsprogramms und des FKPs?
 - c) Wie wirkt sich das Projekt auf die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus?
 - d) Hat das Projekt ein schlüssiges, umsetzbares Konzept?
 - e) Trägt das Projekt zur Umsetzung der horizontalen EU-Politikfelder bei?
 - f) Beteiligung des Projektpartners am aktuellen Projekt.
 - g) Wurde der Kostenplan in Euro erstellt und sind die Ausgaben förderfähig und notwendig?
 - h) Entspricht die geplante Öffentlichkeitsarbeit zur EU-Förderung aus dem Interreg V A-Programm den Förderbedingungen für Antragsteller FKP?
5. Nach der endgültigen Befürwortung des Kostenplanes wird ein Pauschalbetrag festgelegt. Der Pauschalbetrag umfasst alle Ausgaben, die für die Durchführung des betreffenden Projekts erforderlich sind und die in dem vorgelegten detaillierten Kostenplan des Projekts ausgewiesen wurden. Falls das für ein bestimmtes Projekt festgelegte Ergebnis nicht erreicht wird, ist der für dieses Projekt festgelegte Pauschalbetrag in seiner Gesamtheit nicht förderfähig.
6. Die Projektanträge werden zusammen mit den Ergebnissen der formalen und inhaltlichen Bewertung der Euroregionalen Lenkungscommission (ELK) vorgelegt, die die Projekte zur Finanzierung auswählt sowie die Höhe des Pauschalbetrages, das individuell festgelegte Projektergebnis und die Output-Indikatoren für die Umsetzung des Projektes bestätigt. Die ELK

kann Bedingungen für die Durchführung von Projekten formulieren. Ggf. sind die zuständigen Krisenstäbe einzubinden.

7. Das FKP-Büro stellt auf Grundlage der ELK-Entscheidung einen Fördervertrag aus.

Im Falle einer Förderung ist der Antragsteller verpflichtet, öffentlich auf die Förderung durch das Kooperationsprogramm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen, die Europäische Union sowie den relevanten EU-Fonds (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) hinzuweisen. Auf allen im Rahmen des Projektes entstandenen Materialien und durchgeführten Veranstaltungen muss dies mit dem Programm-Logo und EU-Emblem sowie folgendem schriftlichen Hinweis erfolgen:

„Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt (Fonds für kleine Projekte im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VA Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen in der Euroregion Pomerania)“.

Bei kleinen Werbeartikeln (z.B. Kugelschreiber, Visitenkarten, Basecaps, T-Shirts etc.) entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen (Programm-Logo und EU-Emblem sind in diesem Fall ausreichend). Die Logos stehen unter www.pomerania.net und www.pomerania.org.pl als Download zur Verfügung.

8. Nach dem Abschluss des Projekts legt der Begünstigte im FKP/FMP-Büro einen Bericht über die Projektdurchführung vor, der Folgendes umfasst:

- a) Beschreibung der durchgeführten Projektaktivitäten,
- b) Beschreibung der durchgeführten Informationsaktivitäten zusammen mit einer Film-/ Fotodokumentation usw.,
- c) Dokumente zur Indikatoren Erreichung (z.B. Teilnehmerlisten der Schulungen, Anzahl der gekauften Ausrüstung, Protokolle über die Abnahme der Ausrüstung, Eintragung in das Anlagevermögensverzeichnis, Fotografien, andere Dokumente, die individuell je nach den im Fördervertrag festgelegten Bedingungen erstellt werden).

9. Die Auszahlung des Zuschusses für den Pauschalbetrag erfolgt nach Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Berichts samt Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller das vereinbarte Projektergebnis erreicht hat. Ausgaben, die nach den vereinfachten Kostenoptionen abgerechnet werden, gelten als getätigte Ausgaben. Es besteht keine Verpflichtung Buchhaltungsunterlagen innerhalb des Projekts zu sammeln und bereitzustellen, um zu bestätigen, dass die durch den Pauschalbetrag abgedeckten Ausgaben getätigt wurden. Der Begünstigte ist jedoch verpflichtet, über eine Dokumentation zu verfügen, die das Erreichen des im Fördervertrag festgelegten Projektergebnisses, Output-Indikatoren und die Durchführung von Aktivitäten laut dem genehmigten Förderantrag bestätigt.

10. Wird das im Antrag festgelegte Projektergebnis nicht erreicht, so ist der gesamte Pauschalbetrag nicht förderfähig und der Begünstigte erhält keine Fördermittel.

11. Nach Überprüfung des Berichts durch die FKP/FMP-Büros wird das Projekt dem Art. 23-Kontrollleur vorgelegt. Die Zertifizierung der Förderfähigkeit des Projektes erfolgt anhand des ordnungsgemäßen Nachweises der Projektdurchführung und des Erreichens des Projektergebnisses.

12. Nach der Vorlage der Projekte beim Art. 23-Kontrolleur beantragt Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania (Lead Partner) und die Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V. (Projekt Partner) im LFI eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der Förderung.
13. Nach der Zertifizierung der Projektausgaben reicht Stowarzyszenie Gmin Polskich Euroregionu Pomerania (Lead Partner) und die Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e.V. (Projekt Partner) den Projektbericht ein und beantragen die restlichen 50% der Förderung.